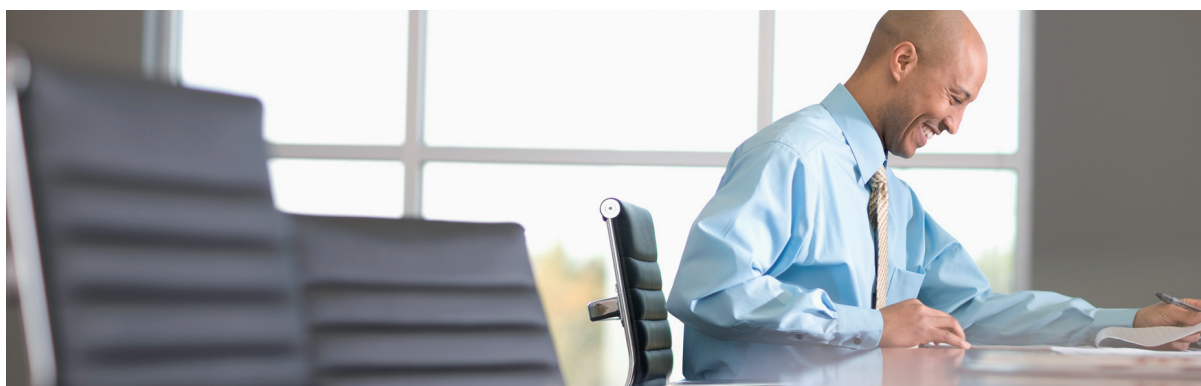


IFRS-Newsletter zur Versicherungsbilanzierung Konvergenz in letzter Minute



Das International Accounting Standards Board (IASB) und das Financial Accounting Standards Board (FASB) trafen sich zu drei Sondersitzungen (1., 10. und 23. Juni) sowie zur normalen Boardsitzung im Juni (15. bis 17. Juni). Insgesamt verbrachte man 18 Stunden mit Diskussionen zur Rechnungslegung von Versicherungsverträgen. Dies war ein klares Zeichen der beiden Boards, den Entwurf für IFRS 4 Phase II fertigstellen zu wollen. Die Ergebnisse der Sitzungen waren bedeutsam, da die Boards eine Vielzahl von lange bestehenden Differenzen lösen konnten. Da wir uns dem Druck des Entwurfs nähern, erwarten wir keine weiteren Boardsitzungen bis zur Abstimmung über den Entwurf.

Von besonderer Bedeutung sind die Einigungen zu den Akquisitionskosten und den Verträgen mit Gewinnbeteiligung. Die einzige wesentliche Meinungsverschiedenheit zwischen FASB und IASB besteht darin, ob das Bewertungsmodell eine Risikomarge zur Berücksichtigung der Ungewissheit beinhalten soll. Das FASB hat jedoch angedeutet, dass es sich mit Analysten und Versicherern beraten wird und den Text aus dem Entwurf als gesondertes Diskussionspapier veröffentlichen möchte, statt einen eigenen Entwurf für einen US-Bilanzierungsstandard herauszugeben.

Im Folgenden werden die Entscheidungen der Boards aus den verschiedenen Sitzungen im Juni zusammengefasst:

Akquisitionskosten

Das FASB hat die Position des IASB übernommen. Die Residual- bzw. Kompositmarge wird um die inkrementellen Abschlusskosten zu Vertragsbeginn vermindert. Dies wird erreicht, indem man die Zahlungsflüsse aus den Akquisitionskosten bei der Bewertung der Verbindlichkeit berücksichtigt oder indem man sie bei der anfänglichen Bewertung der Margen nicht berücksichtigt.

Entflechtung

Unter dem neuen Standard wird ein Versicherer verpflichtet, „einen Vertrag zu entflechten, wenn der Versicherungsnehmer sein Sparvermögen einlösen oder abheben kann, ohne den garantierten Versicherungsschutz zu verlieren oder dass das versicherte Ereignis eintritt, ODER wenn der dem Versicherten zustehende Betrag primär von Änderungen eines finanziellen Faktors abhängt“.

Darstellung

Die Boards haben sich vorläufig geeinigt, den Margenansatz mit zusätzlichen Offenlegungspflichten als die bevorzugte Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung im Entwurf aufzunehmen. Für diesen Ansatz werden während der Kommentierungsperiode Feldtests durchgeführt. Die Ergebnisse werden zusammen mit den erhaltenen Kommentaren bestimmen, welcher Ansatz für den neuen Standard gewählt wird.

Verträge mit Gewinnbeteiligung

- Die Boards haben entschieden, dass die Gewinnbeteiligung integraler Bestandteil des Versicherungsvertrags ist und sie somit bei der Schätzung der Zahlungsflüsse berücksichtigt werden.
- Jedoch bleibt das IASB das dasjenige Board, das auch Sparverträge mit Gewinnbeteiligung (aus demselben Pool von Vermögenswerten) analog zu Versicherungsverträgen mit Gewinnbeteiligung in den Versicherungsstandard aufnehmen will.
- Die Vertragsgrenze für diese Sparverträge wird als der Punkt definiert, an dem der Versicherungsnehmer keinen weiteren Anspruch aus der Gewinnbeteiligung mehr hat.

Techniken zur Risikoanpassung

- Die Boards haben das Ziel der Risikoanpassung beschrieben als „den maximalen Betrag, den der Versicherer rational bereit ist zu zahlen, um von dem Risiko entlastet zu werden, dass die ultimativen Zahlungsflüsse die erwarteten übersteigen“.
- Die Boards haben die Fachmitarbeiter gebeten, Anwendungshinweise für die drei vorgeschlagenen und erlaubten Techniken zu entwickeln: Konfidenzintervalle, bedingter Erwartungswert und Kapitalkosten.

Zahlungsflüsse

- Die Boards haben sich auf eine neue Formulierung für die Definition von Zahlungsflüssen im Rahmen des ersten Bausteins als „alle zukünftigen Zahlungsflüsse, die essenziell für die Erfüllung des Versicherungsvertrags sind“ geeinigt.
- Der Buchwert von Versicherungsverträgen, einschließlich jener, die nach dem „Nicht verdiente Prämien“-Ansatz bewertet werden, gilt als monetäre Größe zum Zwecke der Fremdwährungsumrechnung. Diese Entscheidung wird die Bilanzierungsinkongruenz, die bislang unter IFRS 4 besteht, beseitigen.

Passive Rückversicherung

- Das Bewertungsprinzip für Vermögenswerte aus gekauften Rückversicherungen muss Gewinne aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigen; negative Margen sind verboten.
- Eine geringfügige Differenz bleibt auf Grund der Präferenz des IASB für einen Nettzahlungflussansatz für Rückversicherungsprovisionen. Nach dem bevorzugten IASB-Modell werden Rückversicherungsprovisionen als Reduktion der Prämie behandelt. Das FASB präferiert einen Bruttozahlungsansatz, bei dem Rückversicherungsprovisionen – soweit sie Akquisitionskosten decken – als Einkommen berücksichtigt werden und der verbleibende Betrag als Reduktion der Prämie berücksichtigt wird.

Die weiteren Abschnitte gehen auf jeden dieser Punkte genauer ein.

Akquisitionskosten

Das FASB hat die Logik der Ansicht des IASB akzeptiert und zugestimmt, dass für die Bewertung zu Beginn des Versicherungsvertrags die Residual-/Kompositmarge so kalibriert werden soll (bestimmt auf Vertrags- und nicht auf Portfolioebene), dass sie durch den Betrag der inkrementellen Akquisitionskosten reduziert (aber nicht unter Null) wird.

Im Fall, dass alle angefallenen Akquisitionskosten direkt dem Versicherungsvertrag zurechenbar und inkrementell sind, würde der Versicherer Umsatz in Höhe der angefallenen Aufwendungen erfassen, sodass weder ein Gewinn noch ein Verlust zu Vertragsbeginn entsteht.

In allen anderen Fällen ergibt sich aus der Kalibrierung ein Umsatz, der nur anteilig die vollen Akquisitionskosten deckt und somit den Versicherer zum Ausweis eines buchhalterischen Verlusts zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwingt. Dies betrifft den Anteil der Akquisitionsaufwendungen, die nicht inkrementell und direkt zurechenbar zum Verkauf sind (z.B. Gemeinkosten für Marketing).

Die Boards einigten sich auch, dass, wenn Akquisitionskosten von einer Partei rückforderbar sind, der Versicherer diesen Anspruch als Vermögenswert aktiviert.

Die lange Diskussion der Boards hat letztlich die Einigung bei der anfänglichen Kalibrierung gebracht. Jedoch ergeben sich auch einige Fragen (z.B. wie werden Verkaufskosten für erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Ver-

käufe behandelt), die sich erst bei der Erstellung des Entwurfs durch die Fachmitarbeiter klären werden.

Entflechtung

Um einen Versuch zur Einigung bei der Entflechtung zu wagen, wurden die Fachmitarbeiter im Mai gebeten, weitere Prinzipien für die Trennung von Komponenten des Versicherungsvertrags zu entwickeln. Das neue Papier der Fachmitarbeiter fand jedoch keinen großen Anklang bei den Boards, da es nicht auf die Bedenken des FASB einging. Jedoch entzündete sich daran eine Diskussion, nach der die Boardmitglieder das Entflechtungsprinzip wie folgt formulierten:

„Entflechte die Komponenten eines Versicherungsvertrags, wenn der Versicherungsnehmer sein Sparvermögen einlösen oder abheben kann, ohne den garantierten Versicherungsschutz zu verlieren oder dass das versicherte Ereignis eintritt, ODER wenn der dem Versicherten zustehende Betrag primär von Änderungen eines finanziellen Faktors abhängt.“

Die Boards einigten sich, dass sie den Text in der Abstimmungsversion überprüfen werden. Wenn dieser Versuch jedoch nicht zur erwarteten Konvergenz der Ansichten führt, werden die Boards zum ursprünglichen Vorschlag der Fachmitarbeiter zurückkehren. Dies bedeutet, dass alle Komponenten zu entflechten sind, die nicht untereinander abhängig sind. Dieses Prinzip wird während der Konsultationsperiode mit Feldversuchen getestet, um den Rechnungslegungsansatz zu finalisieren.

Darstellung

Die Fachmitarbeiter hielten es für die Boards offen, ob die Darstellung auf dem Margenansatz oder auf einem Ansatz erfolgt, der die gezeichneten Prämien als Umsatz behandelt.

Die Diskussion im Juni machte klar, dass die Mehrheit beider Boards eine Darstellung bevorzugt, die mit dem Bewertungsmodell konsistent ist. Deshalb stimmte man für einen summarischen Margenansatz mit zusätzlichen Offenlegungsanforderungen zu den Zahlungsflüssen.

Zinsabgrenzung bei Residual-/Kompositmarge

Obwohl die Boards bislang nicht übereinstimmen, ob Zinsen bei der Residual-/Kompositmarge abgegrenzt werden müssen, änderten einige Mitglieder des FASB ihre Meinung und stimmten dem Abgrenzungsmodell des IASB zu, damit eine Konvergenz für den finalen Text des Entwurfs hergestellt wird. Für den Fall, dass die Boards einer Zinsabgrenzung bei der Residual-/Kompo-

sitmarge zustimmen, müssen sie noch über den Zinssatz für die Abgrenzung entscheiden. Ein Modell dazu ist, den Zinssatz zu Vertragsbeginn festzuschreiben, um die Abgrenzungslogik mit der systematischen und rationalen Auflösung der Margen in Einklang zu bringen. Alternativ könnte auch ein marktkonsistenter Zinssatz gewählt werden, der dem Zinssatz im zweiten Baustein des Bewertungsmodells entspricht. Unsere Beobachtung der Diskussion im Juni legt nahe, dass die meisten Boardmitglieder indifferent zwischen den Ansätzen sind. Die Vorsitzenden stimmten überein, dass die Frage im Entwurf gestellt werden soll und die Boards sich der Meinung der Kommentatoren bei der Beratung des finalen Standards anschließen werden.

Verträge mit Gewinnbeteiligung

Ungewöhnlicherweise präsentierten die Fachmitarbeiter bei der Sitzung am 10. Juni den beiden Boards unterschiedliche Vorschläge: Das IASB sollte Sparverträge mit Gewinnbeteiligung in den Versicherungsstandard aufnehmen und das FASB sollte Sparverträge mit Gewinnbeteiligung in den Standard für Finanzinstrumente aufnehmen. Das FASB stimmte dem Vorschlag zu. Das IASB konnte sich nur einigen, weil sich Sir David Tweedie als Vorsitzender ebenfalls für den Vorschlag aussprach.

Die vorläufige Entscheidung hängt davon ab, dass beiden Positionen im Entwurf enthalten sind, sodass sich die Kommentatoren zu den eingeschlagenen Richtungen offen äußern können.

Im Anschluss diskutiert das IASB, in welchem Umfang Sparverträge mit Gewinnbeteiligung unter den Versicherungsstandard fallen.

Das IASB stimmte vorläufig mit dem Vorschlag der Fachmitarbeiter überein, dass nur Sparverträge, die an demselben Pool von Vermögenswerten wie gewinnbeteiligte Versicherungsverträge partizipieren, unter den Versicherungsstandard fallen. Somit ist der Einschluss auf Versicherer beschränkt, die auch Sparverträge mit Gewinnbeteiligung anbieten. Das IASB einigte sich des Weiteren, dass die Vertragsgrenzen für solche Verträge definiert sind als Punkt, zu dem der Versicherungsnehmer kein weiteres Anrecht auf Leistungen aus der Gewinnbeteiligung hat. Deloitte glaubt, dass die Vertragsgrenzen nur für Sparverträge mit Gewinnbeteiligung angewendet werden und dass für Versicherungsverträge mit Gewinnbeteiligung die gleichen Vertragsgrenzen bestehen wie für alle Versicherungsverträge, die keine Gewinnbeteiligung enthalten.

Techniken zur Risikoanpassung

Während des Treffens am 10. Juni schlugen die Fachmitarbeiter Anwendungshinweise vor, die die erlaubten Techniken zur Schätzung der Risikoanpassung begrenzen sollten. Diese Vorschläge sind nur für das vom IASB unterstützte Modell mit einer expliziten Risikomarge anzuwenden. Die Boards erzielten zu diesem Zeitpunkt keine Einigung und baten die Fachmitarbeiter, eine neue Version zu erarbeiten. Sie merkten jedoch an, dass die vorgeschlagenen Bewertungstechniken die definierten Bewertungsziele erfüllen müssen und dass jede Bewertung des Kapitals (z.B. Kapitalkostenmethode) auf ökonomischer Basis erfolgen muss und nicht nach regulatorischen Anforderungen.

Am 16. Juni überprüften die Boards den überarbeiteten Entwurf der Fachmitarbeiter für die Anwendungshinweise. Nach vehementer Diskussion einigte man sich, dass die Bewertungsziele für die Risikoanpassung modifiziert werden auf „den maximalen Betrag, den der Versicherer rational bereit ist zu zahlen, um von dem Risiko entlastet zu werden, dass die ultimativen Zahlungsflüsse die erwarteten übersteigen“.

Einige Boardmitglieder bemerkten, dass das neue Ziel dem Abgangspreis-Begriff sehr nahe kommt. Die Mehrheit von ihnen verwarf dies Einwände jedoch, da der Begriff des Abgangspreises von externen Märkten zur Kalibrierung des Preises abhängt. Zudem sind weitere Faktoren wie Dienstleistungsmargen und eigenes Kreditrisiko notwendig. Ihrer Meinung nach verlangt das vorgeschlagene Ziel jedoch keine dieser Faktoren.

Obgleich das Board hinsichtlich negativer Margen Bedenken hatte, merkten die Fachmitarbeiter an, dass dies wahrscheinlich sehr selten der Fall ist, und so stimmten die Boards für das vorgeschlagene Bewertungsziel.

Die Mehrheit der Boardmitglieder war für den Einschluss weiterer Hinweise in das neue Ziel, um die Vergleichbarkeit zu fördern.

Um dieses Ziel zu erreichen, billigten sie die vorgeschlagenen drei Methoden zur Berechnung (Konfidenzintervalle, bedingter Erwartungswert und Kapitalkosten) und stimmten zu, dass die Fachmitarbeiter zu diesen Methoden Anwendungshinweise entwerfen. Diese sollen insbesondere festlegen, für welche Umstände ihre Nutzung geeignet ist. Obgleich ein Boardmitglied Bedenken hatte, dass die drei Methoden nur quantitative Risiken erfassen und nicht Preis und Quantität, bestätigten die Boards ihre Entscheidung.

Zahlungsflüsse

Am 15. Juni präsentierten die Fachmitarbeiter Anwendungshinweise zu Zahlungsflüssen. Der Entwurf weist im Wesentlichen darauf hin, dass

- zukünftige Zahlungsflüsse aus der Erfüllung des Versicherungsvertrags in die Bewertung des Vertrags eingehen;
- Zahlungsflüsse die Erwartungen des Versicherers hinsichtlich der Kosten (direkt wie indirekt) zur Erfüllung des Versicherungsvertrags widerspiegeln sollen, dabei sind zukünftige Verträge nicht zu berücksichtigen;
- wo ein replizierendes Portfolio besteht, dieses Portfolio zur Bewertung der Verbindlichkeit verwendet werden sollte; und
- Erwartungen zum Berichtszeitpunkt bei der Bewertung der Verbindlichkeit so berücksichtigt werden sollten, wie sie zu diesem Zeitpunkt vorliegen, ohne dabei Erfahrungen oder Ereignisse nach dem Berichtstag oder Zahlungsflüsse aus diesem Vertrag nach dem Berichtstag zu berücksichtigen. Das allgemeine Prinzip für nachfolgende Bilanzereignisse sollte so angewandt werden wie in IAS 10 festgelegt.

Alles in allem gefiel den Boards der Entwurf zu den Hinweisen, obgleich Mitglieder die Fachmitarbeiter baten, gewisse Aspekte zu überarbeiten und zu klären, damit keine Verbindlichkeiten für zukünftige Ereignisse aus zukünftigen Verträgen entstehen. Des Weiteren soll die Textierung der Hinweise zur Beschreibung des Hauptprinzips des aktuellen Erfüllungswerts vollständig mit dem Prinzip in Einklang stehen, um nachfolgende Interpretationsfragen zu minimieren.

Von besonderem Interesse waren die Bedenken, die von einigen der Mitglieder des FASB erhoben wurden. Ihrer Ansicht nach passen einige vorgeschlagene Kosten in den von den Fachmitarbeitern aufgelisteten Zahlungsflüssen nicht mit dem Begriff der Erfüllung zusammen. Die Debatte über diese Bedenken machte die unterschiedliche Interpretation des Begriffs „Erfüllung“ der Boards deutlich. Das FASB verwendet eine wörtliche Interpretation, während das IASB mit „vertragsspezifischen Zahlungsflüssen“ bei der Erfüllung operiert. Nachdem man sich über die unterschiedlichen Standpunkte im Klaren war, bat man die Fachmitarbeiter, den Begriff des Erfüllungswerts zu überprüfen und eine Definition zu entwickeln, der beide zustimmen können.

Der neue Textvorschlag wurde am 23. Juni den Boards vorgestellt. Demnach sollen alle zukünftigen Zu- und Abflüsse aus der Erfüllung des Vertrags in die Berechnung des erwarteten Gegenwartswerts der zukünftigen Zahlungsflüsse eingehen. Die Boards haben den Vorschlag der Fachmitarbeiter nicht gebilligt und nach einer Diskussion bestimmt, dass die Definition von Erfüllung, auf die sich die beiden Boards einigen können, einen Hinweis enthalten soll zu den „inkrementellen zukünftigen Zahlungsflüssen, die sich direkt aus dem Versicherungsvertrag ergeben“. Die Boards merkten auch an, dass es keine Absicht gibt, dass daraus ein Begriffsübergang erfolgt, da man sich streng auf die Nutzung des Erfüllungsbegriffs für den Versicherungsstandard konzentriert.

Auf Grundlage dieser Überarbeitung deutete das FASB an, dass es seine Meinung zu gewissen Punkten ändern wird. Insbesondere hat sich das FASB vorläufig entschieden, sich der Ansicht des IASB anzuschließen, die Gewinnbeteiligung als einen integralen Bestandteil des ersten Bausteins anzusehen.

Der einzig verbliebene Unterschied bei der Rechnungslegung für Gewinnbeteiligungen ist die Frage, ob auch Sparverträge mit einer Gewinnbeteiligung unter den Entwurf eines Versicherungsstandards fallen. Das IASB hat sich für eine Berücksichtigung entschieden, wenn und nur wenn sich diese Verträge auf einen Fonds beziehen, der auch Versicherungsverträge mit Gewinnbeteiligung erfasst. Das FASB präferiert dagegen, dass Sparverträge mit Gewinnbeteiligung durch den Finanzinstrumente-Standard erfasst werden.

Eine Entscheidung zur Klassifizierung von Beträgen aus Versicherungsverträgen in fremder Währung und deren Umrechnung wurde am 15. Juni getroffen. Die Fachmitarbeiter hatten vorgeschlagen, dass Versicherungsverträge und deren Komponenten als monetäre Posten zu klassifizieren sind. Diese Klassifizierung zwingt den Versicherer, den ausgewiesenen Betrag zu jedem Berichtszeitpunkt zum Wechselkurs an diesem Tag zu bewerten. Die Boards stimmten dem Vorschlag einstimmig zu. Die Entscheidung wird eine Bilanzierungsinkongruenz unter IFRS 4 beseitigen. Dort werden bestimmte Beträge aus Versicherungsverträgen als nicht-monetäre Posten behandelt. Somit können sie nicht mit dem bilanziellen Wechselkurs umbewertet werden.

Rückversicherung

Nach der Februarsitzung blieben zwei Fragen hinsichtlich der Rechnungslegung für gekaufte Rückversicherungen offen.

Der erste Punkt war die Behandlung von negativen Margen beim Vermögenswert aus der Rückversicherung. Die Fachmitarbeiter schlugen vor, dass das Bewertungsprinzip für Vermögenswerte aus Rückversicherungsverträgen die Erfassung von Gewinnen aus dem Vertrag verlangen soll und das negative Margen direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind, wenn die negative Marge nicht aus einer Bewertungsungenauigkeit entsteht. Die Boards unterstützten die Empfehlung der Fachmitarbeiter.

Der zweite Punkt betraf die Behandlung der Provision aus dem Rückversicherungsvertrag. Dazu gab es unterschiedliche Positionen. Das IASB entschied vorläufig, dass Provisionen als Verminderung der Prämie zu erfassen sind, und das FASB stimmte dafür, dass die Provisionen in dem Maße als Umsatz zu erfassen sind, als sie Akquisitionskosten ausgleichen. Der verbleibende Betrag sollte als Verminderung der gezahlten Prämie erfasst werden.

Diese Entscheidungen müssen im Licht der Einigung bei den Akquisitionskosten neu bewertet werden. Es ist vorstellbar, dass sich die Boards auf einen gemeinsamen Ansatz verständigen, wenn sie den Entwurf zur Abstimmung fertigstellen.

Der Standpunkt des IASB zu den Rückversicherungsprovisionen erscheint näher am Geist der kürzlich erzielten Konvergenz zur erfolgswirksamen Erfassung der Akquisitionskosten.

Was nun?

Bislang sind keine weiteren öffentlichen Sitzungen zur Diskussion des Versicherungsprojekts bis zur Veröffentlichung des Entwurfs geplant. Wir gehen davon aus, dass die Fachmitarbeiter die Arbeiten am Entwurf derzeit abschließen und die Abstimmung in den nächsten Tagen erfolgen wird. Hoffentlich wird der Entwurf bis Ende Juli veröffentlicht und enthält eine viermonatige Kommentierungsfrist. Feldtests werden zu einigen Aspekten des Entwurfs wie z.B. zu Risikoanpassung, Zahlungsflüssen und Darstellung durchgeführt.

Unsere nächsten Webcasts und Artikel werden Sie umfassend über die Pläne der Boards, die Auswirkungen auf die Industrie und die weiteren Schritte informieren. Bleiben Sie dran!

Anhang: Zusammenfassung der vorläufigen Entscheidungen zum jetzigen Zeitpunkt

Annäherung bei vorläufigen Ansichten	IASB & FASB
Anwendungsbereich des Versicherungsstandards	Die folgenden Sachverhalte sind vom Anwendungsbereich des Versicherungsstandards ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistungen, die direkt vom Hersteller, Händler oder Verkäufer zugesagt werden • Restwertgarantien eingebettet in Leasingverträgen • Restwertgarantien vom Hersteller, Händler oder Verkäufer zugesagt • Vermögenswerte und Schulden des Versicherers, die unter die Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung oder Altersteilzeit fallen • Eventualforderungen oder -verpflichtungen aus einem Unternehmenszusammenschluss • Dienstleistungsverträge zu festen Gebühren
Definition von Versicherung und Festlegung der Signifikanz von Versicherungsrisiko	Die IFRS-4-Terminologie „Kompensation“ wird eher im Standard verwendet werden als die US-GAAP-Terminologie „Entschädigung“. Signifikantes Versicherungsrisiko wird eher mittels der Barwerte als der absoluten Beträge zu ermitteln sein. Die Rolle des Zeitriskos zur Identifizierung von Versicherungsrisiko sollte unbedeutender sein als die grundlegende Bedingung zur Bestimmung signifikanter Versicherungsrisiken in einem Vertrag.
Ziel und Ansatz der Bewertung	Obwohl beide Boards einer Verwendung eines Bausteine-Ansatzes zustimmen, entwickelte sich die Frage, welche Bausteine in dem Ansatz enthalten sein sollten, zu einem Streitpunkt. Der springende Punkt ist dabei, ob eine explizite Risikoanpassung oder eine Kompositmarge Verwendung finden sollten. Details zu den Unstimmigkeiten sind weiter unten zu finden.
Bewertungsansatz	Der Bewertungsansatz wird eher auf den gesamthaften Versicherungsvertrag anzuwenden sein, sodass sich nur ein Bilanzwert, der alle Rechte und Pflichten widerspiegelt, ergibt und eher keine separaten Vermögenswerte und Verpflichtungsbestandteile entstehen.
Ziel der Bewertung	Das Ziel der Bewertung wird sich eher auf den Wert als auf die Kosten der Verpflichtungserfüllung des Versicherungsvertrags beziehen.
Vertragsgrenze	Ein bestehender Vertrag endet, wenn der Versicherer das uneingeschränkte Recht hat, diesen neu zu zeichnen oder neu zu bepreisen.
Dienstleistungsmarge	In dem Bewertungsmodell ist keine explizite Dienstleistungsmarge vorgesehen.
Folgebehandlung von Margen	Die Auflösung der Residual-Marge in der Gewinn- und Verlustrechnung wird unabhängig von den Änderungen von Werten der drei Bausteine erfolgen. Die Marge wird linear über die Versicherungsperiode aufgelöst, es sei denn, der erwartete Leistungs- und Schadenverlauf liefert eine bessere Grundlage für die Margenauflösung.
Verwendung von Eingangsgrößen für die Bewertung	Alle verfügbaren Informationen, die für den Vertrag relevant sind, sollten verwendet werden. Aktuelle Schätzungen von Finanzmarkt-Variablen müssen mit beobachtbaren Marktpreisen konsistent sein.
Zahlungsflüsse	Die Definition der geschätzten Zahlungsflüsse unter dem ersten Baustein soll lauten: „alle zukünftigen Zahlungsflüsse, die essenziell für die Erfüllung des Versicherungsvertrags sind“. Der Buchwert von Versicherungsverträgen, einschließlich jener, die nach der „Nicht verdienten Prämien“-Ansatz-Beitragsabgrenzungsmethode bewertet werden, gilt als monetäre Größe zum Zwecke der Fremdwährungsumrechnung.
Abzinsungssätze	Prinzipienbasierter Ansatz, basierend auf den Merkmalen der Verpflichtung (Währung, Duration und Liquidität)
Gewinnrealisierung	Verbot der Gewinnrealisierung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
Negative Differenzen am „Tag eins“	Negative Differenzen am „Tag eins“ sind sofort als Verlust am „Tag eins“ zu verbuchen.
Akquisitionskosten und Erlösvereinnahmung	Berücksichtigung aller eingetretenen Akquisitionskosten in der Erfolgsrechnung, verrechnet mit dem anteiligen Umsatz zu Vertragsbeginn, der den inkrementellen Akquisitionskosten entspricht. Die direkte Bewertung der Vertragsverpflichtung sollte mit Hinblick auf die Forderung abzüglich der inkrementellen Akquisitionskosten erfolgen, ODER Die inkrementellen Akquisitionskosten sollten in den vertraglichen Zahlungsflüssen enthalten sein, um die Residual-Marge zum Zeitpunkt des Vertragszugangs zu bestimmen.
Bilanzierung beim Versicherungsnehmer	Die Bilanzierung beim Versicherungsnehmer wird (im Gegensatz zur Bilanzierung beim Zedenten) nicht im Entwurf, wohl aber im Versicherungsstandard enthalten sein.

■ Wesentliche Änderungen

Annäherung bei vorläufigen Ansichten	IASB & FASB
Darstellung	<p>Ablehnung eines Modells, das den Ertrag auf Basis der gezeichneten Prämien ausweist. Der Ertrag wird gemäß der vom Versicherer für den Vertrag erbrachten Leistung ausgewiesen.</p> <p>Der Versicherungsvertrag wird eher als Netto-Betrag einschließlich aller Rechte und Pflichten gezeigt, als einzelne Vermögens- und Verbindlichkeitskomponenten zu zeigen.</p> <p>Die Leistungsrechnung sollte mindestens die folgenden Informationen darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwicklung der erwarteten Margen während der Periode • Unterschied zwischen den erwarteten und den eingetretenen Cashflows • Änderungen der Schätzungen • Kapitalanlageergebnis, d.h. Zinsertrag und Aufdiskontierung der Versicherungsverbindlichkeit <p style="background-color: #e6f2ff;">Die Darstellung in der Leistungsrechnung soll dem Ansatz der zusammengesetzten Margendarstellung mit begleitenden Angaben folgen.</p>
Verhalten des Versicherungsnehmers	<p>Erwartete Zahlungsströme aus Optionen, Termingeschäften oder Garantien bezüglich der Versicherungsdeckung (z.B. Verlängerungs- oder Erneuerungsrechte) sind eher Teil der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme als ein eigenständiger Vertrag oder Teil eines eigenständigen immateriellen Kundenwerts. Die Bewertung dieser Optionen wird auf dem Durchsichtsansatz basieren, falls kein Verweis auf eigenständige Preise verfügbar ist.</p> <p>Alle anderen Optionen, Termingeschäfte und Garantien, die sich nicht auf die bestehende Versicherungsdeckung beziehen, bilden den Teil eines separaten Vertrags, der entsprechend den Bedingungen dieses Vertrags zu bilanzieren ist.</p>
Einlagenuntergrenze	<p>In den ersten Baustein werden alle Zahlungsströme, die aus Kündigungs- oder Erneuerungsoptionen resultieren, einbezogen. Das bedeutet, dass es keine Einlagenuntergrenze gibt.</p>
Rückversicherung	<p>Rückversicherer verwenden die gleichen Bewertungsprinzipien wie Versicherer.</p> <p>Zedenten sollten die Vermögenswerte aus der Rückversicherung mit den gleichen Prinzipien bewerten wie die Rückversicherungsverbindlichkeiten.</p> <p>Vermögenswerte aus der Rückversicherung sollten so lange nicht mit Rückversicherungsverbindlichkeiten saldiert werden, bis die rechtlichen Anforderungen dafür erfüllt sind.</p> <p>Rückversicherung soll nicht zu einer Ausbuchung von Versicherungsverbindlichkeiten führen, bis die Verpflichtung erfüllt, aufgehoben oder abgelaufen ist.</p> <p>Die Bewertungsprinzipien für Vermögenswerte aus gekauften Rückversicherungen muss nur Gewinne berücksichtigen; negative Margen sind verboten.</p>
Offenlegung	<p>Drei allgemeine Offenlegungsprinzipien, die durch detaillierte Anforderungen und Anwendungsrichtlinien (entnommen aus bestehenden Hinweisen in IFRS 4 und in US-GAAP) flankiert werden, erfordern von einem Anwender die Offenlegung von Informationen hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung der Eigenschaften der Versicherungsverträge • Identifizierung und Erläuterung der Beträge aus den Versicherungsverträgen im Abschluss • Hilfe für die Nutzer der Abschlüsse, um die Art und das Ausmaß der Risiken aus dem Versicherungsvertrag zu beurteilen <p>Obwohl der Stab eine Anzahl von Offenlegungsanforderungen empfohlen hat, konnten sich die Boards nicht auf diese einigen und baten den Stab, noch einmal über die Vorschläge und Sichtweisen einzelner Boardmitglieder nachzudenken.</p>
Entbündelung	<p style="background-color: #e6f2ff;">Die Boards verständigten sich, dass der neue Bilanzierungsstandard einen Ansatz nutzen wird, nach dem ein Versicherer verpflichtet sein wird, „einen Vertrag zu entflechten, wenn der Versicherungsnehmer sein Sparvermögen einlösen oder abheben kann, ohne den garantierten Versicherungsschutz zu verlieren oder dass das versicherte Ereignis eintritt, ODER wenn der dem Versicherten zustehende Betrag primär von Änderungen eines finanziellen Faktors abhängt“.</p> <p>Falls die Entflechtung für Ansatz und Bewertung nicht erforderlich ist, sollte es auch kein Wahlrecht sein.</p> <p>In Bezug auf Verträge mit expliziten Konten für Versicherungsnehmer (Konto getriebene Verträge) haben sich die Boards verständigt, dass diese zu entflechten sind. Der Standardentwurf wird die Frage beinhalten, ob alle Konten (auch die nicht expliziten) entbündelt werden sollen.</p>
Variable und fondsgebundene Verträge	<p>Die verbundenen Vermögenswerte und Verpflichtungen sollten als Vermögenswerte und Verpflichtungen des Versicherers in der Bilanz gezeigt werden.</p> <p>Die Konsolidierung von Investmentfonds soll im Konsolidierungsprojekt behandelt werden.</p>

■ Wesentliche Änderungen

Annäherung bei vorläufigen Ansichten	IASB & FASB
Versicherungsverträge mit Erfolgsbeteiligung	<p>Zahlungsströme aus Erfolgsbeteiligungen sollten nicht losgelöst von dem Hauptvertrag bewertet werden. Sie sollten vielmehr Bestandteil der insgesamt erwarteten Zahlungsströme aus dem Vertrag sein.</p> <p>Die Vertragsgrenze für diese Verträge ist definiert als der Zeitpunkt, an dem der Versicherungsnehmer keine weiteren Rechte hinsichtlich der Erfolgsbeteiligung hat.</p>
Risikoanpassung	<p>Falls die Bewertung eines Versicherungsvertrags eine explizite Risikoanpassung enthalten sollte, sollte eine Begrenzung der Bandbreite der zulässigen Ermittlungsverfahren einer solchen Risikoanpassung beschränkt sein.</p> <p>Die Beschreibung des Ziels der Risikoanpassung wurde wie folgt vereinbart: „als der Maximalbetrag, den ein Versicherer rational zahlen würde, um von dem Risiko befreit zu werden, dass bei Erfüllung des Vertrags die endgültigen Zahlungsströme die erwarteten Zahlungsströme übersteigen könnten“.</p> <p>Anwendungshinweise für die drei vorgeschlagenen Methoden (Konfidenzintervalle, bedingter Erwartungswert und Kapitalkosten) zur Berechnung werden entwickelt. Der Entwurf wird Kriterien festlegen, für welche Umstände die Techniken genutzt werden können.</p>

■ Wesentliche Änderungen

Unterschiede bei vorläufigen Ansichten	IASB	FASB
Ziel und Ansatz der Bewertung und Risikoanpassung	<p>Die Bausteine sind</p> <ul style="list-style-type: none"> eine unvoreingenommene, wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung der durchschnittlichen künftigen Zahlungsströme, die sich einstellen, falls der Versicherer die Verpflichtung erfüllt; Berücksichtigung des Zeitwert des Geldes; eine Adjustierung des Risikos, die sich aus Sicht des Versicherers bezüglich der Unsicherheit über Höhe und Zeitpunkt künftiger Zahlungsströme ergibt; und ein Betrag, der einen Gewinn bei Abschluss des Vertrags eliminiert. <p>Konsistent mit IAS 37 wird die Risikoanpassung – neu bewertet zu jedem Reporting – definiert als der Betrag, den ein Versicherer gegenwärtig rational zahlen würde, um von dem Risiko befreit zu werden.</p>	<p>Das FASB unterstützt nicht länger die Einbuchung einer expliziten Risikoanpassung und ist zu seiner Sicht von vor Dezember 2009 zurückgekehrt.</p> <p>Das FASB stimmt mit dem IASB hinsichtlich der ersten beiden Bausteine überein, bevorzugt nun aber eine nicht explizite, neu bewertete Risikoanpassung und eine Komposit-Marge anstelle der Risikoanpassung und der Residual-Marge, wie sie vom IASB bevorzugt werden.</p> <p>Die Komposit-Marge enthält beides: die Risikoanpassung des IASB für die Unsicherheit aus Sicht des Versicherers hinsichtlich der Beträge und Zeitpunkte künftiger Zahlungsströme; und einen Betrag, der jeden Gewinn zu Vertragsbeginn durch Kalibrierung an der Bruttozuwendung verhindert.</p>
Rückversicherung	Rückversicherungsprovisionen sollten als eine Reduktion der Prämie des Rückversicherers behandelt werden.	Rückversicherungsprovisionen – soweit sie Akquisitionskosten decken – werden als Erlös behandelt. Die verbleibenden Rückversicherungsprovisionen reduzieren die Prämie des Rückversicherers.
Versicherungsverträge mit Erfolgsbeteiligung	Sparverträge mit Gewinnbeteiligung (aus demselben Pool von Vermögenswerten) analog zu Versicherungsverträgen mit Gewinnbeteiligung sollen in den Anwendungsbereich des Versicherungsstandards fallen.	Sparverträge mit Gewinnbeteiligung sollen in den Anwendungsbereich des Standards für Finanzinstrumente fallen.

■ Wesentliche Änderungen

Ihre Ansprechpartner

Deloitte Versicherungsexperten für IFRS

Deutschland

Bharat Bhayani

Tel: +49 (0)221 973 2411
bbhayani@deloitte.de

Christoph Bonin

Tel: +49 (0)69 75695 6051
cbonin@deloitte.de

Franz Voit

Tel: +49 (0)89 29036 8819
fvoit@deloitte.de

Marc Böhlhoff

Tel: +49 (0)211 8772 2404
mboehlhoff@deloitte.de

Norbert Dasenbrook

Tel: +49 (0)40 32080 4878
ndasenbrook@deloitte.de

Österreich

Walter Müller

Tel: +43 (0)1 537 00 7900
wamueller@deloitte.at

Schweiz

Uwe Grünewald

Tel: +41 (0)44 421 6155
ugruenewald@deloitte.ch

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an cbonin@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Über Deloitte

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 140 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktkenntnis und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 169.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich. Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, und/oder sein Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu und seiner Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

© 2010 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Member of Deloitte Touche Tohmatsu

Stand 7/2010